

Wahl**Wahl der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38), in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S.16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137), die/den Berliner Beauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Begründung:

Das Abgeordnetenhaus wählt nach Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) die/den Berliner Beauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit. Nach § 18 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358), nimmt die/der Datenschutzbeauftragte zugleich die Aufgabe der/s Beauftragten für Akteneinsicht wahr.

Für die Wahl und die Rechtsstellung wird auf die §§ 21 und 22 BlnDSG verwiesen. Die/Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.

Eine Neuwahl ist erforderlich, da die Amtszeit von Herrn Dr. Dix am 2. Juni 2015 abgelaufen ist. Die Amtszeit beträgt nach § 21 Abs. 3 BlnDSG fünf Jahre.

Berlin, den 19. Januar 2016

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland